

## Werk

**Titel:** 1. Einleitung

**Ort:** Heidelberg

**Jahr:** 1825

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613\\_1825\\_0008|log30](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1825_0008|log30)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

---

Ueber  
den Verkehr mit Staatspapieren,  
in seinen Hauptrichtungen.

Von Dr. Bender in Gießen.

---

1. Einleitung.

§. 1.

a. 1. Vorwort.

Die Geschäfte mit Staatspapieren, zumal die Zeitkäufe, stehen dormalen noch immer in ihrer vollen Blüthe, und obgleich eine Correspondenz-Nachricht aus Frankfurt a. M. vom 5. April d. J. <sup>1)</sup> weiffagt, es werde dieser Handelszweig in der Kürze vielleicht ganz aufhören, weil die Staatspapiere in der Cathegorie von Privathypotheken beynahе schon stünden, und die Neigung zu Speculationen im sonstigen Waarenhandel, in Rücksicht der großen Uenderungen, welche der Brittiischen Handelsgesetzgebung bevorstünden, sehr zugezogen habe, so dürfte doch diese Prophezeihung nicht ein treffen, und es sehr zeitgemäß seyn, die rechtliche Natur dieser Geschäfte einmal genau und umsichtig zu untersuchen. Um so mehr dürfte dieses der Fall gerade jetzt seyn, da die Gesetzgebungen anfangen, ihr Auge darauf zu richten, und

---

1) In der allgemeinen Zeitung von 1825., Beilage N<sup>o</sup> 401.

vor ganz kurzer Zeit in der Kammer der Baierschen Abgeordneten, 6te Sitzung <sup>2)</sup>, von dem Abgeordneten Rudhart, auf den Antrag der Abgeordneten Häcker und von Annß ein Ausschußbericht dahin erstattet wurde, daß aus bekannten, Gründen, die Zeitläufe insbesondere sehr zu beschränken seyen, welcher Antrag jedoch bekanntlich verworfen worden ist. Der Zweck der vorliegenden Schrift ist: Hervorhebung und scharfe Charakterisirung der bey dieser Art von Geschäften vorkommenden juristisch besonders wichtigen, praktisch einflussreichen Punkte, mit untergeordneter Rücksicht auf die politische Seite derselben, also nicht Erschöpfung des Gegenstandes, die ohnehin schon darum der Zukunft ausgesetzt bleiben muß, weil es dem Verfasser — und wohl den meisten Juristen — bis jetzt unmöglich war, dem Gange dieser Geschäfte in allen seinen Fortschritten wohl auch Verirrungen, zu folgen, da das Material in Wahrheit sehr umfassend ist. Daß, was der Verfasser für jetzt geben kann, mag daher auch für jetzt genügen; späterhin bey größerer Muße und tieferer Einsicht in die Verhältnisse, hofft er das Versäumte in einer ausführlichen Darstellung nachholen zu können <sup>3)</sup>.

## §. 2.

### a. 2. Ursprung der Staatspapiere \*).

In den ältesten Zeiten, wo das System der Ministes

<sup>2)</sup> Nach der allgemeinen Zeitung von 1825., Beilage N<sup>o</sup> 141.

<sup>3)</sup> Es mag dieser Aufsatz die Stelle dessen vertreten, was in des Verfassers mehrmals angeführtem *Handbuche*, aus Mangel an genügender Einsicht, damals nur sehr dürftig vorgetragen werden konnte. — Der Verfasser muß zu gleicher Zeit, seinem Freunde, Herrn Advocaten D<sup>r</sup> Böhmer jun. zu Frankfurt, für seine Unterstützung bey Ausarbeitung der folgenden Abhandlung, seinen aufrichtigsten Dank öffentlich wiederholt darbringen.

\* Eine gelungene Geschichte aller bemerkenswerthen Staatspapiere Europa's findet man im *Conversations-Lexicon*, 6te Aufl. Bd. IX. Seite 421—447. unter dem Worte „Staatspapiere.“

rialität herrschte, beschränkte sich das Staatseinkommen, der Hauptsache nach, auf Grundzins und Naturalabgaben; das Ministerial- und Feudalsystem fand seine Hauptstütze in der Masse von Gütern, deren Benutzung den Untergebenen und Hinterlassen überlassen war. Als aber allmählig der Lebens- feim dieses Systems hinwelfte, und eine höhere Geistescultur einen Umsturz der bisherigen Verhältnisse herbeyführte, da mußte natürlich auf andere, ergiebigere Mittel gedacht werden, die Bedürfnisse des Staatshaushalts zu decken, zumal, als stehende Heere von großem Umfange und eine sich stets mehrende Zahl von Staatsdienern ihren Unterhalt verlangten. Da verfiel man auf Geldabgaben. Diese Geldsteuern deckten die Bedürfnisse eine lange Zeit hindurch sehr wohl. Allein das stets wachsende Streben nach größerer Ausdehnung und Machtvollkommenheit forderte auch größere Anstrengung der Staatskräfte, und da oftmals schnelle Hülfe, zumal bey bevorstehenden Kriegszügen, nöthig wurde, so glaubte man die reichhaltigste Hülfquelle in dem Abschlusse von Anleihen suchen zu müssen. Solche Anleihen machte ein Staat anfänglich jedesmal bey seinen eigenen Untertanen, und fand bey ihnen ein hinreichendes Zutrauen, weil sie sich auf die unpartheyische Rechtssprechung der Landes-, oder höchsten Reichsgerichte verließen. Nach der Hand findet man aber, daß vorzüglich die größeren Staaten ihre Anleihegeschäfte mit einzelnen Haupthäusern abschlossen, und von diesen, in Gemäßheit des darüber abgeschlossenen Vertrags, Zielweise die ganze Anleihe bezogen. Auf diese Weise findet man Abschlüsse über Anleihen in sehr mannichfaltiger Gestalt, besonders seit neuerer Zeit, wovon wir nur kurz Einiges bemerken wollen.

### §. 3. Fortsetzung.

Die — freywilligen <sup>1)</sup> — Anleihen sind nach dem jetzigen

<sup>1)</sup> Im Texte ist von gezwungenen Anleihen darum nicht die Rede, weil diese lediglich das Produkt wahrer Noth sind, wenn

Stande, entweder sogenannte Anticipationen, so oft ein Staat sich gewisse fest berechenbare Einkünfte, die aber erst später in die Staatscasse auf dem gewöhnlichen Wege fließen würden, gleich jetzt von Interessenten baar bezahlen läßt, und diesen sie zur Sicherheit verpfändet, oder sogenannte fundirte Anleihen, d. h. solche, die zum Behufe der Deckung der Zinsen, oder wohl auch zur zielweisen Abzahlung des Capitals der Anleihe auf irgend ein öffentliches Einkommen fundirt werden. Am Gewöhnlichsten sind die fundirten Anleihen in der Art, daß bloß die Zinsen gedeckt werden, ohne daß der Staat schon jetzt an die Rückzahlung des Anleihecapitals denkt; ja es darf gemeiniglich dem Staate gar nicht aufgekündigt werden, oder es bestehen wohl auch, zur allmählichen Capitalrückzahlung besonders dotirte Tilgungscassen. In England und Frankreich werden die dem Staate dargeliehenen Capitalien in ein besonderes Schuld- oder Rentenbuch eingetragen, in anderen Staaten, so auch in Deutschland, bekommen die Staatsgläubiger Staatsschuldsscheine, welche man jetzt allgemein Staatspapiere zu nennen pflegt. Diese Staatsschuldsscheine waren ursprünglich genau auf den Namen der Darleiher ausgefertigt, und lauteten auf bestimmte Termine, nach deren Ablauf das Darlehn vom Staate zurückgezahlt wurde. Allein man fand bald, daß auf diesem Wege das Contrahiren einer Anleihe, besonders wenn sie große Summen betreffen sollte, erschwert war, und um deren Erlangung zu erleichtern, erdachte man eine Menge von Reizmitteln, wodurch man sich allerdings die Sache sehr vereinfachte. Dahin gehört z. B. das Versprechen sicherer jährlicher Renten durch die sogenannten Annuitäten, wo der Staatsgläubiger eine, höher als die gewöhnlichen Zinsen stehende, jährliche Rente in der Art erhielt, daß sein Capital zu bestimmten kleinen Theilen hinein gerechnet war, und mit dem Aufhören der erhöhten Renten nach

---

eine freywillige Anleihe weder im Inn- noch im Auslande eine Ausbeute verspricht.

einer langen Reihe von Jahren, auch das Capital in ihnen erlosch. Ferner hat man hieher zu rechnen, die Einführung der nachher so beliebt gewordenen Leibrenten und Contingenzen u. dgl. Ganz besonders aber gehört hieher die glückliche Idee, jene Staatspapiere nicht mehr auf den Namen, sondern auf jeden Inhaber, au porteur, zu stellen, wodurch sie auf die allerleichteste Art übertragbar wurden. Es kam nun lediglich darauf an, daß die Staaten es verstanden, sich ihren Credit möglichst fest zu erhalten, alsdann konnte es ihnen nicht schwer fallen, durch Unterstützung bedeutender Banquiers große Anleihen sich zu verschaffen. Natürlich mußten Handelshäuser, die solche Geschäfte übernahmen, sich umsehen, woher sie die Anleihe, gemeiniglich mehrere Millionen Gulden, zusammenbringen konnten, und der Staat nahm zu keiner Zeit Anstand, ihnen zu erlauben, von ihm ausgestellte Schuldscheine über einzelne kleinere Summen (nur bey Anleihen mediatisirter Fürsten pflegen Schuldscheine von den Banquiers selbst ausgefertigt zu werden), zum Behufe der Aufbringung der ganzen Anleihe, an diejenigen auszutheilen, welche ihnen dafür ihr baares Geld gaben. Hauptsächlich waren es Kaufleute, die solche Staatsschuldscheine, Staatspapiere an sich kauften, und sie in ihren Geschäften wieder auf sehr verschiedenartige Weise benutzten, was sehr leicht angien, weil diese Scheine, wie schon bemerkt, au porteur ausgestellt zu seyn pflegten. Sehr natürlich gieng es daher zu, daß Staatspapiere allmählig ein Gegenstand des Handels wurden, und dadurch, daß sie in großer Zahl angeboten, oder gesucht wurden, einen Cours erhielten, gleich jeder anderen Waare. Hauptsächlich wirkte auf den Zustand, daß Staatspapiere Gegenstand eines lebhaften Handels wurden, auch die französische Revolution ein, welche in manchen Staaten Mißcredit erzeugen mußte, wodurch die Staatspapiere öfters im Werth zu sinken begannen, und nun dem Speculationsgeiste Spielraum gaben. Unter den Kaufleuten selbst bildeten sich — ohne Einwirkung der Gesetzges

bung, wie so häufig im Handel <sup>2)</sup> — nach und nach gewisse Geschäftsformen über solche Papiere, um die sich, da sie ernstlich gemeint und den Gesetzen gemäß waren, der Staat begreiflicherweise nicht weiter bekümmerte, die aber unter der Kaufmannschaft selbst sich sehr stark ausbreiteten, und im Verlaufe der Zeit zu dem Standpunkte emporhoben, auf welchem sie noch jetzt stehen.

#### §. 4. Fortsetzung.

Diese Erscheinungen zu erklären, ist für den, der die Geschichte der Staatspapiere und deren Natur zu erforschen sich bemüht, keine schwierige Aufgabe; wir wollen nur einige Hauptgründe hervorheben.

1.) Jede beliebige Summe kann in Staatspapieren angelegt und auf diesem Wege verwendet werden, während bey Anlegung auf Hypotheken u. dgl. gemeiniglich größere oder kleinere Capitalien gesucht werden, als der Darleiber im Augenblick gerade anbringen möchte.

2.) Die meisten Staatspapiere können zu allen Zeiten, an allen Hauptplätzen, so leicht, wie uur immer wünschenswerth, verfilbert werden.

3.) Die größte Sicherheit liegt in dem regelmäßigen Eingange der Zinsen in harten Münzsorten, auf die der Inhaber — ganz außerordentliche Fälle ausgenommen — mit Bestimmtheit rechnen kann.

4.) Bey den Lotterieranleihen kommt hinzu die Aussicht auf erhebliche Gewinnste, oder auf ein bestimmtes Heuergeld durch den Verkauf der hinsichtlich dieser Papiere zustehenden Hoffnung.

5.) Staatspapiere gewähren die größte Leichtigkeit, erhebliche Summen ganz einfach aufzubewahren.

6.) Mancher will nicht, daß man sein Vermögen so

---

<sup>2)</sup> Vergl. des Verfassers Handbuch des Handlungsrechts, Bd. I. §. 6. Seite 23 und 24.

hoch schätze, als es ist, oder wisse, daß er Vermögen besitze — ein Umstand, auf den oftmals großes Gewicht im Handel und Wandel zu legen ist —, wie kann sich ein solcher besser helfen, als durch Anlegung seines Vermögens in Staatspapieren? Auf jede andere Art würde es dem Publicum, oder wenigstens einzelnen Personen nicht entgehen. —

In diesen und anderen Puncten liegt vornehmlich der Grund, weshalb Jeder so gerne Staatspapiere sucht, und Geschäfte damit macht, namentlich auch, um Zahlungen an entfernte Plätze damit zu leisten, so daß diese Geschäfte in Deutschland, auf den Hauptplätzen, als Wien, Frankfurt a. M., Hamburg, Augsburg, Berlin, Leipzig u. a. m. sehr beliebt geworden sind. Weit lebhafter und vielseitiger betreibt man sie jedoch in England; man weiß, welche Geschäfte besonders auf Lloyd's Kaffeehause zu London in Papieren gemacht zu werden pflegen <sup>1)</sup>, und wohl noch lebhafter auf der Pariser Börse. Es wird genügen, auf den verbürgten Umstand hinzuweisen, daß dorten monatlich für wenigstens 15 Millionen Renten, d. h. 300 Millionen Capital, verkauft werden, während nur für 140 Millionen Renten unter den Privaten von ganz Frankreich überhaupt sich befinden, wovon aber wieder wenigstens die Hälfte in Händen ist <sup>2)</sup>.

1) Vergl. das angef. Handbuch, S. 115. S. 246. und Note \* daselbst.

2) Seit längerer Zeit sind die sogenannten immerwährenden Renten die beliebtesten geworden, und es stecken in ihnen gewiß über 7000 Millionen Pr. Thaler in Europa. England hat am meisten Renten an seine Gläubiger zu bezahlen, jährlich etwa 210 Millionen Pr. Thaler. Die 3procentigen Stocks sind dort der gewöhnlichste Gegenstand der Börsengeschäfte. England giebt keine Schuldscheine, sondern trägt alle Darlehn in ein Staatsschuldbuch ein, woben die Londner Bank das Ab- und Zuschreiben besorgt, und dennoch geht alles so rasch, daß schon in einem Zeitraume von 14 Tagen die halbjährige Zinszahlung von sämtlichen Schuldposten fix und fertig wird. — Frankreich zahlt seinen Gläubigern jährlich etwa 60 Millionen Renten (in Pr. Thalern berechnet); die Bucheinrichtung ist wie in England, aber die Französischen Papiere haben seit Law's ver-

## a. 3. Quellen und Literatur \*).

Allgemeine Quellen lassen sich hier nicht auffinden, vielmehr nur solche, aus welchen bey den einzelnen Lehren geschöpft werden kann; es wird von diesen gehörigen Orts Erwähnung geschehen.

Was die Literatur betrifft, so finden sich nur wenige Broschüren, welche den Stempel der Leidenschaftlichkeit und

---

fehlten Anschlägen harte Stöße bekommen, und stehen hinsichtlich der Solidität noch immer weit hinter den Englischen zurück. Was die Deutschen Bundesstaaten anbelangt, so hat Oesterreich vorzüglich in den Jahren 1797. und 1798. durch sein Zwangsanlehen, wodurch alle Inhaber Oesterreichischer Papiere gezwungen wurden, 30 % zu ihrem früheren Darlehn zu schießen, wenn sie dieses nicht ganz verlieren wollten, sehr harte Stöße bekommen. Auch die im Jahr 1816. errichtete Bank konnte nicht aufbellen, und erst zu Ende dieses Jahres entstanden die berühmten Metalliques - Obligationen, wo man einen Theil in verzinslichen Papieren, und einen anderen in Papiergeld einlegte, wogegen man einen Schuldschein auf Capital und Zinsen zu 5% jährlich, in Conventions-Metallgeld lautend, erhielt. Diese Metalliques - Obligationen sind, so wie die Anlehnloose vom Anlehn der Herren Paribb und v. Rothschild zu 20,800,000 fl. von 1820, und des zweyten bald darauf gefolgt von 37 Millionen, sehr äußerst beliebt geworden, und der Credit hat sich für Oesterreich überdies auch noch durch solide Fundirung der Nationalbank von 1817. und 1818., die übrigens, ganz unabhängig vom Staate, von Privatactionärs verständig verwaltet wird, sehr gehoben. — Preussen hat erst durch die Jahre 1806., 1812 — 1815. eine Schuldenlast bekommen, das Capital der verzinslichen Staatsschuld beträgt ohngefähr 120 Millionen Pr. Thaler. Die Staatsschuld von Sachsen belauft sich auf etwa 20 Millionen Thaler. Dieses gesegnete, weise regierte Land hat unlängbar den größten Credit, durch unerschütterliches Vertrauen auf die Regierung. Unter den Papieren der kleineren Bundesstaaten stehen im Credit wohl oben an die der freyen Stadt Frankfurt a. M., dann die Hamburger, die von Hessen-Darmstadt, Baden u. s. f.

\*). S. des Verfassers Handbuch a. a. D. §. 116. Note a. S. 247. und 248.

Einseitigkeit nicht an sich tragen, und es ist sehr zu verwundern, daß noch kein Deutscher Jurist eine umfassende und selbstständige Characterisirung und Darstellung dieser so äußerst wichtigen und höchst interessanten Geschäfte geliefert hat, während in dem benachbarten Frankreich in neuester Zeit zwey beachtungswerthe Schriften darüber erschienen sind, die freylich dem Deutschen lange noch nicht genügen können; aber doch wenigstens den lebhaften Eifer für die Sache bezeugen, nämlich:

*Bailleul* sur les dispositions de l'arrêt de la cour royale de Paris, rendu le 9. Août 1823. entre M. M. *Perdonnet*, agent de change, et le Comte *de Forbin-Janson*. Ces dispositions peuvent elles se concilier avec le credit de l'état et le commerce des fonds publics? Que peuvent et que doivent être les lois relativement à ce commerce? à Paris 1823.

und die ausführlichere Darstellung von

*Coffinière*, de la bourse et de speculations sur les affects publics etc. à Paris 1824.

Von *Coffinière's* Werke ist übrigens vor mehreren Monaten eine, etwas flüchtige, Uebersetzung von Schlegel und Bütker in Berlin erschienen, zu welcher Schmalz daselbst einen Nachtrag geliefert hat.

Die hieher gehörigen Deutschen Abhandlungen findet man, nebst kurzer Beurtheilung, in des Verfassers Handbuch des Handelsrechts a. a. D.; außerdem ist auf nachfolgende Broschüren und Aufsätze noch zu verweisen:

Einige flüchtige Bemerkungen eines practischen Kaufmanns über die Broschüren: die Stock-Jobbery und rechtliche Ansichten zc. Augsburg 1820.

Kurz, aber treffend, vom kaufmännischen Gesichtspuncte aus.

*Hermes* von 1822. Heft XIII. S. 234—249.

von *Speckner* über das Recht der Verkaufselbhülfe u. s. w. München 1822.

Der Styl ist dunkel und unbeholfen, die Ausführung nur theilweise befriedigend.